

ELSA-Deutschland Moot Court (EDMC)

Kodex

Präambel

Der Zielsetzung von ELSA gemäß, als Vereinigung europäischer Studenten der Rechtswissenschaft, zur ständigen Verbesserung der Juristenausbildung beizutragen, veranstaltet ELSA-Deutschland e. V. jährlich den ELSA-Deutschland Moot Court (EDMC).

Als Wettbewerb auf akademischem Niveau, soll er eine Brücke zwischen universitärer Lehre und juristischer Praxis schlagen und so junge Juristinnen und Juristen schon frühzeitig auf ihren künftigen Beruf vorbereiten.

Erster Teil - Allgemeiner Teil

§ 1 Begriff

Ein Moot Court ist eine simulierte Gerichtsverhandlung. Die Verhandlung soll von drei Juroren, die als Richter fungieren, geführt werden. Die Beklagtenseite und die Klägerseite wird von Studierenden vertreten, die anhand eines vorgegebenen Sachverhalts über die Rechtsfragen, nach den Regeln der deutschen Gerichtspraxis zu verhandeln haben.

§ 2 Geltungsbereich

Dieser Kodex ist für alle im Rahmen des ELSA-Deutschland Moot Court durchgeführten Moot Court Veranstaltungen gültig und verbindlich. Er gilt auch für universitäre Moot Courts, deren Sieger am Regionalentscheid des ELSA-Deutschland Moot Courts teilnehmen wollen. Näheres regelt § 3a.

Zweiter Teil - Das allgemeine Verfahren

§ 3 Modus des Wettbewerbs

Der von ELSA-Deutschland e.V. ausgerichtete Moot Court Wettbewerb findet auf drei Ebenen statt.

(1) Erste Ebene ist der Lokalentscheid, der von den lokalen Moot Court Direktoren ausgerichtet wird. Teilnehmende Fakultätsgruppen melden sich fristgerecht beim Direktor für Moot Court von ELSA-Deutschland e.V. an. Die Teilnahme an einem universitären Moot

Court kann ebenfalls als Lokalentscheid gewertet werden. Näheres regelt § 3a. Ein Lokalentscheid kann von zwei Fakultätsgruppen gemeinsam ausgerichtet werden.

(2) Die Sieger der Lokalrunde treten zur Regionalrunde an. Sind die Sieger verhindert, treten an ihrer Stelle die zweiten Sieger an.

Gleichgestellt sind die Teams, die an einem universitätsinternen Moot Court teilgenommen und gewonnen haben, der den Vorgaben des ELSA-Deutschland Moot Court Kodex nicht entgegensteht und mindestens den Anforderungen des ELSA-Deutschland Moot Court Wettbewerbes entspricht.

Die Ausrichter der Moot Courts in der Regionalrunde sind Fakultätsgruppen, welche sich dazu im Vorfeld bereit erklären.

(3) Dritte Ebene ist der Bundesentscheid (Finalrunde). Die Sieger der Regionalrunde treten zur Finalrunde an. Sind die Sieger verhindert, treten an ihrer Stelle die zweiten Sieger an.

Der Bundesentscheid wird vom Direktor für Moot Court von ELSA-Deutschland e.V. betreut und organisiert, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist. Verhandlungsort ist i.d.R. der Bundesgerichtshof in Karlsruhe. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, so ist dieser Entscheid in Absprache mit dem Bundesvorstand für Akademische Aktivitäten bzw. dem Direktor für Moot Court von ELSA-Deutschland e.V. und nach dessen Vorgaben von einer lokalen Fakultätsgruppe auszurichten, die sich dazu bereit erklärt hat.

Die Ausrichter aus Abs. I und Abs. II richten einen Moot Court im Rahmen der Vorgaben des jeweiligen Direktors für Moot Courts bzw. des Direktor für Moot Court von ELSA-Deutschland e.V. aus.

§ 3a Einbeziehung von universitären Moot Courts in den EDMC

(1) Der Sieger eines universitären Moot Courts kann am Regionalentscheid des EDMC teilnehmen, sofern

- a) das Niveau des Falles, der Bearbeitung des Falles und der Ablauf der mündlichen Verhandlung nicht unter dem des ELSA-Deutschland Moot Court Wettbewerbes liegt und mit diesem Kodex vereinbar ist,
- b) die Fakultätsgruppe der jeweiligen Fakultät keinen eigenen Lokalentscheid veranstaltet hat und
- c) der Bundesvorstand für Akademische Aktivitäten bzw. der Direktor für Moot Court von ELSA-Deutschland e.V. dieser Teilnahme zustimmen.

(2) Bei der Teilnahme am Regionalentscheid wird das Siegerteam des universitären Moot Courts vom Direktor für Moot Court der entsprechenden ELSA-Fakultätsgruppe betreut, dieser ist auch Ansprechpartner für Fragen und Probleme.

(3) Nimmt an einem universitären Moot Court ein Team einer anderen Universität teil und gewinnt dieses, so tritt es als Team für die Fakultätsgruppe der eigenen Universität an und wird auch von dieser betreut. Hierbei hat sich das Gewinner-Team mit der eigenen Fakultätsgruppe abzusprechen. Die Fakultätsgruppe darf die Teilnahme dieses Teams am Regionalentscheid untersagen, wenn ein anderes Team dieser Fakultätsgruppe nach einem eigenen Lokalentscheid ebenfalls am Regionalentscheid teilnimmt.

§ 4 Der Sachverhalt

Der Sachverhalt wird allen Beteiligten mit Beginn der Bearbeitungszeit der Klageschrift vom Direktor für Moot Court zugestellt, die diesen zuvor vom Direktor für Moot Court von ELSA-Deutschland e.V. erhalten.

§ 5 Die Klageschrift

Die Klägervertreter erarbeiten innerhalb von drei Wochen nach Erhalt des Sachverhalts eine Klageschrift. Diese ist den Richtern und den Beklagtenvertretern bis zum 21. Tag zuzustellen.

Die Regeln der ZPO über Schriftsätze und Sachvorträge vor Gericht (§§ 129 I, 130, 138 ZPO usw.) sind anzuwenden.

§ 6 Die Klageerwiderung

Die Beklagtenvertreter erarbeiten innerhalb von einer Woche nach Fristablauf der Klageschrift eine Klageerwiderung. Diese ist den Richtern und den Klagevertretern bis zum 7. Tag zuzustellen.

Die Regeln der ZPO über Schriftsätze und Sachvorträge vor Gericht (§§ 129 I, 130, 138 ZPO usw.) sind anzuwenden.

§ 7 Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung

Die mündliche Verhandlung findet frühestens eine Woche nach Fristablauf der Klageerwiderung statt.

§ 8 Die Fristen

Für die Stellung von Fristen und die Anberaumung des Termin der mündlichen Verhandlung ist beim Lokalentscheid der jeweilige Moot Court Direktor, beim Regionalentscheid die ausrichtende Fakultätsgruppe unter Absprache mit dem Bundesvorstand für Akademische Aktivitäten bzw. dem Direktor für Moot Court von ELSA-Deutschland e.V. und beim Bundesentscheid der Bundesvorstand für Akademische Aktivitäten bzw. dem Direktor für

Moot Court verantwortlich. In Ausnahmefällen können Fristen in Absprache mit dem Direktor für Moot Court verändert werden.

Dritter Teil - Die Beteiligten

§ 9 Die Richterbank

(1) Die Richterbank ist beim Lokal- und Regionalentscheid mit drei Volljuristen, beim Bundesentscheid mit fünf Volljuristen zu besetzen. Einer der Richter übernimmt jeweils das Amt des Vorsitzenden Richters.

(2) Erfordert ein Entscheid auf der lokalen oder auf der regionalen Ebene mehr als eine Runde, so soll die Richterbank bei jeder Runde neu besetzt werden.

§ 10 Die Parteien

Die Parteien bestehen aus Teams von jeweils zwei Studenten der Rechtswissenschaften, die in der Verhandlung gleichberechtigt mitwirken und auftreten. Vor Ausgabe des Sachverhalts ist zu entscheiden, welche Partei die jeweiligen Teams zu vertreten haben. Im Zweifel entscheidet das Los. Dabei sind die Teams ausdrücklich darauf hinzuweisen, unter Umständen in der mündlichen Verhandlung auch die Gegenpartei vertreten zu müssen.

§ 11 Die Teamberater

(1) Jedes Team kann die Hilfe eines Teamberaters in Anspruch nehmen. Gegebenenfalls hat der jeweilige Moot Court Direktor den Teams bei der Suche nach einem Teamberater Unterstützung zu leisten.

(2) Die Teamberater haben lediglich unterstützende Funktion. Ihre Aufgabe ist es, die Teams auf grobe Fehler der Schriftsätze aufmerksam zu machen und bei Fragen rechtlicher Randgebiete zu beraten. Sie sollen keine bereits fertigen Lösungen liefern, sollen nicht aktiv an der inhaltlichen Ausgestaltung der Schriftsätze mitarbeiten oder die wesentliche Vorbereitung der mündlichen Verhandlung übernehmen.

(3) Eine entgeltliche Teambetreuung ist ausgeschlossen.

(4) Teams und Teamberater sind auf die in Abs. 1 bis 3 getroffenen Regelungen hinzuweisen.

Vierter Teil - Die mündliche Verhandlung

§ 12 Vorsitzender Richter

Der Vorsitzende Richter leitet die Verhandlung.

§ 13 Eröffnung

Der Vorsitzende Richter sollte die mündliche Verhandlung mit einer Einführung in den Streitstand eröffnen.

§ 14 Beweismittel und Zeugen

(1) Sachbeweise, Indizien und Zeugen können vom jeweils zuständigen Direktor für Moot Court, mit Ausgabe des Sachverhalts oder im Laufe der Bearbeitung, für beide Parteien nach Absprache angefordert werden.

Zuständig im Lokalentscheid ist der jeweilige Direktor für Moot Court in der Fakultätsgruppe.

Auf allen anderen Ebenen ist der Direktor für Moot Court von ELSA-Deutschland e.V. zuständig.

(2) Der Sachverhalt darf durch die Sachbeweise, Indizien und Zeugen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

§ 15 Antragstellung / Verhandlung

Die Parteien stellen nach Aufforderung durch das Gericht ihre Anträge. Das Gericht greift während der Verhandlung nur mit Entscheidungen ein, wenn es von den Parteien verlangt wird und rechtlich notwendig ist.

§ 16 Parteivorträge

(1) Jeder Vortrag einer Partei muss eine Schilderung der wesentlichen Tatsachen enthalten, auf die sie sich stützen will und soll so kurz sein, wie es der Fall ermöglicht.

(2) Die Parteien können über die Klage, ihre Erwiderung und eine klägerische Replik hinaus ihren Sachvortrag nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gerichts erweitern.

(3) Beide Parteien erhalten die Möglichkeit in einem nicht abgelesenen Vortrag ihre Position unter Würdigung der Beweis- und Rechtslage zu erläutern. Im Sinne der Verfahrensbeteiligten ist auf eine bloße Wiederholung der entsprechenden Schriftsätze zu verzichten.

(4) Beide Parteien erhalten die Möglichkeit ihre Position unter Würdigung des Vortrags der Gegenpartei zu erläutern.

(5) Das Gericht hat das Recht und ist gehalten, den Parteien Fragen zu stellen.

§ 17 Schlussworte

Das Gericht erteilt den Parteien das Wort, um ihre Position zusammenfassend in einem Schlusswort darzustellen.

§ 18 Verhandlungspause / Beratung

Nach den Schlussworten der Parteien verkündet der Vorsitzende Richter eine Verhandlungspause. Das Gericht zieht sich zur Beratung zurück.

§ 19 Vorgehen bei mehr als zwei Teams

(1) Bestreiten mehr als zwei Teams einen Moot Court, so liegt die Entscheidung über die Vorgehensweise bezüglich des Ausschlusssystem in der mündlichen Verhandlung bei dem jeweiligen Direktor für Moot Court.

(2) Treffen zwei Teams nach einer Vorrunde als Vertreter derselben Partei aufeinander, so entscheidet das Los darüber, welches der Teams die Gegenpartei zu vertreten hat.

§ 20 Urteil

(1) Der Vorsitzende Richter verkündet das Urteil.

(2) Zuerst ist das Urteil in der Sache zu verlesen, welches vom Vorsitzenden Richter begründet werden soll. Danach erfolgt das Urteil im Moot Court Verfahren. Dieses ist ausführlich zu begründen. Damit schließt der Vorsitzende Richter die Verhandlung.

Fünfter Teil - Prozessgrundsätze

§ 21 Unterbrechungen

Jede Partei kann zum Zwecke der Beratung bis zu zwei einminütige Unterbrechungen beantragen. Das Gericht kann beliebig viele Unterbrechungen durchführen lassen.

§ 22 Prozessgrundsätze

In der Fallerörterung sollten die Regeln über Verhandlung und Urteil (§§ 128 I, 136-144, 160, 284-292, 296, 300, 313 ZPO) beachtet werden.

Sechster Teil - Die Beurteilung der Parteien

§ 23 Beurteilung durch das Gericht

(1) Das Gericht beurteilt die Parteien in der Sache nach eigener Anschauung. Die Beurteilung im Moot Court Verfahren erfolgt anhand der Kriterien des Bewertungsbogens. Der Bewertungsbogen enthält Anhaltspunkte für die Bewertung der rechtlichen Problemsicht im mündlichen und schriftlichen Verfahren, insbesondere aber für die rhetorischen, argumentativen und prozesstaktischen Leistungen der Teams.

(2) Grundsätzlich werden die Teams bewertet. Es steht im Ermessen des Gerichts, auch individuell auf die einzelnen Teammitglieder einzugehen.

Stand: 28.07.2005